



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_14 JAHRGANG 50
16. April 2021

**Ordnung des
Interdisziplinären Zentrums für Mobilität und Energie (IZME)
– Interdisciplinary Center for Mobility and Energy –
der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 16.04.2021

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und des § 29 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 25.03.2021 (GV. NRW S. 331) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitgliedschaft im Zentrum
- § 5 Kooperationspartner des Zentrums
- § 6 Vorstand
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Verantwortung des Rektorats
- § 9 Nutzung
- § 10 Finanzierung
- § 11 Rechenschaftsbericht
- § 12 Änderung der Ordnung
- § 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Zielsetzung

- (1) Mit der Einrichtung des Interdisziplinären Zentrums für Mobilität und Energie – IZME (Interdisciplinary Center for Mobility and Energy) – im Folgenden „Zentrum“ genannt - verfolgt die Bergische Universität Wuppertal (im folgenden Text „Universität“ genannt) strukturell die Zielsetzung, ein auf internationalem Niveau sichtbares Zentrum zu entwickeln, das fakultätsübergreifend interdisziplinäre Forschung und Transfer betreibt. Im Fokus stehen alle Fragen der nachhaltigen Mobilitäts- und Verkehrsplanung, des automatisierten und vernetzten Fahrens, der diesbezüglichen Sensorik sowie nachhaltiger Energiekonzepte und Systemkomponenten (Ladeinfrastruktur, Leistungselektronik, Sektorenkopplung, Smart Grids). Auch die für solch sensible Infrastrukturen bedeutsame Datensicherheit wird adressiert.
- (2) Das Zentrum ist vorwiegend forschungsorientiert und zielt in seinem Arbeitsspektrum sowohl auf die Klärung grundlegender als auch anwendungsorientierter Fragestellungen ab, die Auswirkungen auf verschiedene Bereiche der Mobilität und Energieversorgung der Zukunft mit höchster gesellschaftlicher Relevanz haben.
- (3) Das Zentrum repräsentiert die institutionelle Verankerung des Profilkerns „Mobility and Energy“ und bildet den Nukleus für dessen Fortentwicklung und Stärkung.

§ 2 Rechtsstellung

Das Interdisziplinäre Zentrum für Mobilität und Energie (IZME) ist eine fakultätsübergreifende, zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität im Sinne von § 29 Abs. 1 S. 2 HG.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung der genannten Ziele nimmt das Zentrum die folgenden Aufgaben wahr:

1. Es fördert und koordiniert interdisziplinäre Projekte seiner Mitglieder.
2. Es fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs durch
 - (a) interdisziplinär angelegte Master- und Promotionsarbeiten sowie
 - (b) die Förderung neuerer Formen der Graduiertenausbildung.
3. Es plant und betreibt die Einrichtung langfristig angelegter Forschungsstrukturen der Universität im Rahmen der Programme nationaler und internationaler Drittmittelgeber. Dazu kann es im Benehmen mit dem Rektorat zeitlich befristete Schwerpunkte bilden.
4. Es befördert interdisziplinäre Kooperationen durch Veranstaltung gemeinsamer Seminare, Workshops und Konferenzen sowie eine enge Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Zivilgesellschaft, öffentlichen Institutionen und Intermediären.
5. Es unterstützt Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen außerhalb und innerhalb der Universität.

§ 4 Mitgliedschaft im Zentrum

- (1) Mitglieder des Zentrums können an der Universität tätige Hochschullehrer*innen, akademische Mitarbeiter*innen und sonstige Forscher*innen werden, wenn sie im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Zentrums in Forschung oder Lehre tätig sind.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder in das Zentrum entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft im Zentrum endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen nach Absatz 1 und mit Ende der Mitgliedschaft an der Universität oder durch eigene schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 5 Kooperationspartner des Zentrums

- (1) Das Zentrum kann mit anderen inner- oder außeruniversitären Forschergruppen und Institutionen Kooperationen aufnehmen, sofern sie im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Zentrums tätig sind.

- (2) Über die Aufnahme von Kooperationsbeziehungen zu Forschergruppen und Institutionen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Vorstand

- (1) Die Leitung des Zentrums obliegt einem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören an der Universität tätige Hochschullehrer*innen an, die gemäß § 4 Abs. 1 zugleich Mitglieder des Zentrums sind. Fachlich besonders ausgewiesene, promovierte Mitglieder gemäß § 4 können mit einfacher Mehrheit des Vorstandes stimmberechtigt in den Vorstand aufgenommen werden, sofern die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewahrt bleibt.
- (3) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen eine*n Vorsitzende*n des Zentrums sowie eine Stellvertretung. Die*der Vorsitzende vertritt das Zentrum innerhalb und außerhalb der Universität und führt die Geschäfte des Vorstandes. Sie*er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auskunfts- bzw. rechenschaftspflichtig. Die Amtszeit der*des Vorsitzenden und ihrer*seiner Stellvertretung beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Für die ersten zwei Jahre werden seitens des Rektorates zwei gleichberechtigte Gründungsdirektor*innen bestimmt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die im Zentrum tätigen Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und berät über die Aktivitäten des Zentrums. Sie kann jederzeit auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der oder des Vorsitzenden einberufen werden.

§ 8 Verantwortung des Rektorats

Ist zweifelhaft, ob für eine Aufgabe das Zentrum oder eine Fakultät zuständig ist, entscheidet das Rektorat über die Zuständigkeit.

§ 9 Nutzung

Die Einrichtungen des Zentrums stehen grundsätzlich allen Hochschulmitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Über den Nutzungsantrag entscheidet die*der Vorsitzende des Vorstandes. Im Zweifelsfall entscheidet das Rektorat.

§ 10 Finanzierung

Die Finanzierung von Forschungsprojekten des Zentrums wird aus den vorhandenen Mitteln der am Zentrum tätigen Hochschullehrer*innen bereitgestellt. Die Finanzierung von Forschungsprojekten erfolgt dabei im Wesentlichen durch Mittel, die von Drittmittelgebern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Rechenschaftsbericht

Das Zentrum legt dem Rektorat der Universität alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

§ 12 Änderung der Ordnung

Diese Ordnung kann auf Vorschlag des Vorstandes geändert werden, sofern eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung der Änderung zustimmt.

§ 13
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.04.2021.

Wuppertal, den 16.04.2021

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch